

Traktandum 8

Anpassung Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Beschluss über die Reglementanpassung über das Friedhof- und Bestattungswesen mit Anhang 1 bis 3.

bisher	neu
<p>Art. 5 (Bestattungsort, Berechtigung)</p> <p>Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zeiningen haben Anrecht auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhof.</p> <p><i>Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattungen ist die Einwilligung des Gemeinderates einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr reduziert werden (z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde Zeiningen hatte).</i></p>	<p>Art. 5 (Bestattungsort, Berechtigung)</p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben und ersetzt durch:</i></p> <p>Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr, gemäss Anhang 1 und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattung ist die Einwilligung der Abteilung Kanzlei und Verwaltung zuständig.</p>
<p>Art. 8 (Einsargung, Grabkreuz)</p> <p><i>Dem vertraglich beauftragten Bestattungsinstitut obliegt die Zustellung des Sarges ins Trauerhaus und die Einsargung des Leichnams. Die Wahl des Sarges wird zwischen dem Bestattungsinstitut und den Angehörigen abgesprochen.</i></p> <p>Das Grabkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt.</p> <p>Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.</p>	<p>Art. 8 (Grabkreuz)</p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 9 (Erdbestattung, Transport, Aufbahrung)</p> <p><i>Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt durch ein offizielles Leichenauto. Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.</i></p> <p>Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.</p>	<p>Art. 9 (Aufbahrung)</p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>

<p>Art. 10 (Kremation, Urnenbeisetzung)</p> <p><i>Die Kremationszeit wird vom Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist von den Angehörigen beziehungsweise vom Beauftragten zur angegebenen Zeit abzuholen. Sie ist spätestens eine Stunde vor der Beisetzung auf den Friedhof zu überbringen.</i></p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufzubewahren.</p>	<p>Art. 10 (Urnenbeisetzung)</p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 11 (Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde, Rückerstattung)</p> <p><i>Beim Todesfall einer in Zeiningen wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde Zeiningen folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung.</i></p> <p>a) Pauschalbetrag an die Transportkosten b) Pauschalbetrag an die Kremationskosten (inkl. Urne) c) das Grabgeläute d) die Aufbahrung im Friedhofgebäude e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes f) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne g) die Nummerierung des Grabes h) das Grabkreuz i) die Trittplatten zwischen den Gräbern j) die immergrüne Bepflanzung gemäss Anhang k) die Räumung des Grabes</p> <p>Pauschalbeträge werden vom Gemeinderat im Gebührenanhang festgelegt.</p>	<p>Art. 11 (Bestattungskosten, Rückerstattungen)</p> <p><i>aufgehoben inkl. a-k und ersetzt durch:</i></p> <p>Beim Todesfall einer in Zeiningen wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde Zeiningen Leistungen und Kosten gemäss Anhang 1.</p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 13, Allgemeines Verhalten</p> <p>Der Friedhof ist täglich für jedermann zugänglich. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:</p> <p>a) das Lärmen und Spielen b) das Mitführen von Fahrrädern c) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden d) das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter</p>	<p><i>unverändert:</i></p> <p><i>b) aufgehoben:</i></p>

<p>Art. 14 (Möglichkeiten der Beisetzung)</p> <p>Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Friedhofplan.</p> <p>Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr) b) <i>Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 8 Jahren</i> c) Reihengräber für Urnen (Erwachsene) d) Plattengräber für Urnen e) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen 	<p>Art. 14 (Möglichkeiten der Beisetzung)</p> <p><i>hinzugefügt: und Sternenkinder (ungeborene Kinder)</i></p>
<p>Art. 15, zusätzliche Urnenbeisetzung</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.</p> <p>Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen, <i>es sei denn, im Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen. (Art. 14 e). Während der letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre?) sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden.</i></p>	<p><i>unverändert:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p>
<p>Art. 16 (Aufhebung der Grabfelder)</p> <p>Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.</p> <p><i>innert einer angemessenen Frist zu entfernen, in der Regel 3 Monate. Nach dieser Frist wird das Feld durch die Gemeinde geräumt.</i></p> <p>Nach Ablauf der mitgeteilten Frist, wird der Grabplatz unentgeltlich durch die Gemeinde geräumt.</p>	<p><i>hinzugefügt:</i> Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre</p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art 20 (Bewilligungspflicht)</p> <p>Das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. <i>Dem Gemeinderat</i> ist vor der Anfertigung eine Zeichnung, M 1:10, mit genauem Beschrieb über Werkstoff, Bearbeitung und Beschriftung vorzulegen.</p> <p>Die Gemeindekanzlei kann vorschriftswidrige Grabmäler zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.</p>	<p>Art 20 (Bewilligungspflicht)</p> <p><i>aufgehoben: <u>Dem Gemeinderat</u> und ersetzt durch: Der Gemeindekanzlei</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>

<p>Art 22 (Werkstoffe)</p> <p>Zugelassen sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze. <i>Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Granit, Gneis und Serpentin.</i></p> <p>Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.</p>	<p>Art 22 (Werkstoffe)</p> <p><i>aufgehoben: Holz, Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Granit, Gneis und Serpentin.</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 23 (Form, Gestaltung)</p> <p>Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.</p> <p>Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen diskret anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>Art. 23 (Form, Gestaltung)</p> <p><i>hinzugefügt: Das Anbringen von Portraits auf Grabmälern bis zu einer Maximalgrösse von 10 x 14 cm, ist gestattet.</i></p>
<p>Art. 25 (Aufstellung der Grabmäler)</p> <p>Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:</p> <p>a) auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung</p> <p>b) auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung</p> <p><i>Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionelle Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.</i></p> <p>Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.</p> <p>Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Gemeinde (Bestattungsamt/Werkhof) gesetzt werden.</p> <p>Auf Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern müssen spätestens <i>2 Jahren</i> nach 12 Monaten ab der Bestattung, Grabmäler aufgestellt werden.</p>	<p>Art. 25 (Aufstellung der Grabmäler)</p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>aufgehoben: 2 Jahren</i></p>
<p>Art. 26 (Unterhaltungspflicht)</p> <p>Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 33/34).</p> <p><i>Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten.</i></p> <p><i>Wenn Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.</i></p>	<p>Art. 26 (Unterhaltungspflicht)</p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p>

<p>Art. 29 (individuelle Grabbepflanzung)</p> <p>Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.</p> <p><i>Das Gesamtbild des Friedhofs störende Pflanzen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher etc.).</i></p> <p><i>Sträucher und Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen oder die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern unerkennbar machen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht oder nur ungenügend, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofverantwortlichen ausgeführt.</i></p>	<p>Art. 29 (individuelle Grabbepflanzung)</p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p>
<p>Art. 30 (Grabfonds)</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner ausführen zu lassen. Kosten gemäss Anhang 1.</p> <p><i>Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Abgabe übernommen werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.</i></p>	<p>Art. 30 (Grabfonds)</p> <p><i>unverändert:</i></p> <p><i>aufgehoben:</i></p>
<p>Art. 33 (Urnenplattengrab)</p> <p><i>Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von einer immergrünen Bepflanzung umgeben ist. Die Platte enthält in vorgeschriebener Schriftgröße Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Die Platte und die Beschriftung werden auf Kosten der Angehörigen angebracht.</i></p> <p><i>Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.</i></p> <p><i>Für den Unterhalt ist eine Gebühr zu entrichten (siehe Gebühren-anhang).</i></p>	<p>Art. 33 (Urnenplattengrab)</p> <p><i>aufgehoben: wird im Anhang 1 beschrieben</i></p>

<p>Art. 34 (Gemeinschaftsgrab)</p> <p><i>Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung. Am Beisetzungsort gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namens-nennung auf einem gemeinsamen Grabmal ist nicht möglich. Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld müssen verrottbare Urnen verwendet werden.</i></p> <p><i>Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.</i></p> <p><i>In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort niedergelegt werden. Eine Gemeinschaftsgrabstelle ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenanhang).</i></p>	<p>Art. 34 (Gemeinschaftsgrab)</p> <p><i>aufgehoben: wird im Anhang 1 beschrieben</i></p>
<p>Art. 35 (Haftung)</p> <p><i>Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.</i></p> <p>Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.</p>	<p>Art. 35 (Haftung) neu: Art. 33</p> <p><i>aufgehoben:</i></p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 36 (Schadenersatz)</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.</p> <p>Beschädigungen sind umgehend dem Friedhofgärtner zu melden.</p>	<p>Art. 36 (Schadenersatz) neu: Art. 34</p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 37 (Strafbestimmungen)</p> <p>Eine Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.</p>	<p>Art. 37 (Strafbestimmungen) neu: Art. 35</p> <p><i>unverändert:</i></p>

<p>Art. 38 (Übergangsbestimmungen)</p> <p><i>Für die Erdbestattungsgräber bis Nr. 451, Jahr 2000 gilt bis zu Ihrer Räumung noch das alte Friedhof- und Bestattungsreglement vom 27.06.1980.</i></p>	<p>Art. 38 (Übergangsbestimmungen)</p> <p><i>aufgehoben:</i></p>
<p>Art. 39 (Reglements- Änderungen)</p> <p>Für Reglements-Änderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig. Für alle anderen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig (Gebühren, Ausnahmewilligungen etc.)</p>	<p>Art. 39 (Reglements- Änderungen) neu Art. 36</p> <p><i>unverändert:</i></p>
<p>Art. 40 (Inkrafttreten/-Aufhebung alter Vorschriften)</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Zeiningen vom 27.06.1980 wird durch dieses Reglement aufgehoben.</p>	<p>Art. 40 (Inkrafttreten/-Aufhebung alter Vorschriften) neu Art. 37</p> <p><i>unverändert:</i></p>

Das Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Anpassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesens zu genehmigen.